

März 2008

Nummer 02

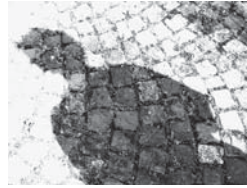
www.sans-papiers-contact.ch

berner beratungsstelle für

sans-papiers

d a s b u l l e t i n





Strafbar durch Hilfeleistung?

Das Ausländergesetz (AuG) stellt in Art. 116 Abs. 1 Bst. a unter Strafe, wer den rechtswidrigen Aufenthalt in der Schweiz erleichtert oder vorbereiten hilft. Machen sich Spitäler, Hilfswerke und Anlaufstellen, oder auch Medizinalpersonen strafbar, wenn sie Sans-Papiers medizinisch, psychologisch oder pflegerisch behandeln oder beraten?

Gegen eine Strafbarkeit spricht zunächst das Gesetzmässigkeitsprinzip: Die im AuG aufgeführten Tatbestandsmerkmale («erleichtern», bzw. «vorbereiten») sind begrifflich weder bestimmt, noch ist ihre Tragweite für jedermann klar erkennbar. Sie vermögen deshalb dem Legalitätsprinzip – im Bereich des Strafrechts immerhin von Verfassungsrang – kaum zu genügen. Hier knüpft auch die Rechtsprechung des Bundesgerichts an. Es hat mehrfach festgehalten, der Tatbestand sei nur erfüllt, wenn dadurch der behördliche Zugriff auf den Ausländer (bzw. die Ausländerin) erschwert wird. Den rechtswidrigen Aufenthalt erleichtert, wer eine illegal in der Schweiz weilende Person beherbergt und ihr so gleichsam ein Versteck bietet. Entscheidend sei, ob das umstrittene Verhalten es einer Ausländerin oder einem Ausländer ermögliche, sich der Verfügungsgewalt und folglich dem Zugriff der Behörden zu entziehen (BGE 130 IV 77, 80 f.).

Vollends klar wird die Sache, wenn die Strafnorm im Licht der Bundesverfassung interpretiert wird. Das Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV) gewährt jedem Menschen und damit auch Sans-Papiers Anspruch auf medizinische Behandlung, deren Umfang

sich in Bezug auf die konkrete Notlage beurteilt. Hält der Staat Organisationen oder Personen davon ab, diesen Anspruch zu erfüllen, indem er entsprechende Tätigkeiten unter Strafe stellt, wird im Ergebnis das Recht der Sans-Papiers auf Existenzsicherung verletzt. Ist keine gesundheitliche Notsituation gegeben, folgt der Anspruch der Sans-Papiers auf ungehinderten Zugang zu medizinisch-pflegerischen Dienstleistungen aus der persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV).

Frau Prof. Dr. Regina Kiener, Bern, Ordinaria für Staats- und Verwaltungsrecht, Beirätin BBSP
Vollständiges Gutachten: Regina Kiener / Lucie von Büren, Strafbarkeit bei der medizinischen Betreuung von Sans Papiers?, Gutachten für das Schweizerische Rote Kreuz, vom 15. November 2006



Mitgliederversammlung BBSP
14. Mai 2008, im Le Cap,
Predigergrasse 3, 3011 Bern
18 00 Uhr Statutarischer Teil
20 00 Uhr 2. Teil: **geregelt – ungeregelt.** Sans-Papiers erzählen von den Schwierigkeiten mit der Aufenthaltsbewilligung

Eine Krankenkasse abschliessen

Das Rundschreiben des Bundesamtes für Sozialversicherung aus dem Jahre 2002 schafft Klarheit. Krankenkassen sind verpflichtet, **alle Menschen zu versichern, die sich mit der Absicht des dauernden Verbleibes in der Schweiz aufhalten.** Die Beratungsstelle hilft bei Bedarf.

Impressum

Herausgeber:
Verein Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers BBSP
Schwarztorstrasse 124, 3007 Bern
Tel. 031 385 18 27
beratung@sans-papiers-contact.ch
Montag 15.00–20.00 Uhr
Freitag 15.00–20.00 Uhr
PC 30-586909-1

Text: Barbara von Escher, Jacob Schädelin
Grafik: Kevin Ryser
Fotos: VPOD
Druck: Stämpfli Publikationen AG Bern
Auflage: 800